

Leistungsbeurteilung im Bildungsgang TK

(1) Allgemeine Grundsätze

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schüler/-in Aufschluss geben, sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schüler/-in sein. Gem. § 16 Abs. 9 und § 20 Abs. 7 der Schulverfassung der BBS 14 legen die Bereichs- bzw. Fachteams die Grundsätze für die Leistungsbewertung der Bereiche bzw. Fächer fest.

Ziel eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes ist es, den Schülerinnen und Schülern die Bewertung transparent zu machen, die Lernenden möglichst gerecht zu bewerten, die Lernenden in Parallelklassen möglichst gleich zu bewerten und den Lernenden bessere Möglichkeiten zu geben, ihre Leistungen einzuschätzen und sich verbessern zu können. Bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft einen Bewertungsspielraum. Sachfremde Erwägungen dürfen aber nicht einfließen. Die Ermittlung einer Note hat unter pädagogischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Sie kann nicht ausschließlich Ergebnis einer mathematischen Berechnung sein.

(2) Leistungen und Bewertung

Grundlage für die Benotung im Bildungsgang TK relevante Leistungen sind schriftliche Leistungen und sonstige Leistungen in einem angemessenen Verhältnis. Bei der Ermittlung der Zeugnisnote werden die schriftlichen und sonstigen Leistungen in einem vorher festgelegten Verhältnis gewichtet. Über die Gewichtung beschließt das jeweilige Bereichs- bzw. Fachteam. Für den Bildungsgang TK gelten die folgenden Verhältnisse:

Lernfeld/Fach	Anteil „Schriftliche Leistungen“	Anteil „Sonstige Leistungen“
alle Lernfelder (TK)	70 %	30 %
Politik	50 %	50 %
Englisch	60 %	40 %
Deutsch	60 %	40 %
Religion	1/3	2/3

Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des jeweiligen Lernfeldes bzw. zu Beginn des Jahres über:

- Leistungserwartungen im Unterricht (z. B. mündl. Mitarbeit, Referate, Hausaufgaben u. a.)
- Anzahl und Art der Klassenarbeiten bzw. schriftlichen Leistungen
- Bewertungsmaßstäbe (z. B. IHK-Schlüssel)

Zu den schriftlichen Leistungen gehören u. a. Klassenarbeiten, schriftliche Berichte, Facharbeiten sowie Leistungen aus Projekts- und Gruppenarbeiten. Die Mindestzahl von schriftlichen Leistungen im Bildungsgang TK ist grundsätzlich eine Arbeit pro Halbjahr pro Wochenstunde. Anzahl und Art der schriftlichen Leistungen pro Schuljahr pro Lernfeld bzw. pro Fach legt das jeweilige Bereichsteam bzw. Fachteam fest.

Schriftliche Arbeiten, die zensiert werden, sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen. Schriftliche Arbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Eine Häufung vor den Zeugnis- oder Ferienterminen ist zu vermeiden. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin eine schriftliche Arbeit, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anfertigt. Hat der Schüler/die Schülerin die Gründe für sein/ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten, so gibt der Lehrer Gelegenheit zu nachträglicher Leistungsüberprüfung. Dies kann auch in Form einer mündlichen Überprüfung geschehen.

Leistungsbeurteilung im Bildungsgang TK

Zu den sonstigen Leistungen gehören die mündlichen Leistungen, Vorträge und Präsentationen sowie das Arbeitsverhalten. Wegen der vergleichsweise kontinuierlichen Beobachtung der Leistungen jedes einzelnen Schülers hat die Beurteilung sonstiger Leistungen erhebliches Gewicht. So dürfen sich Zeugnissensuren nicht ausschließlich auf die Ergebnisse der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen stützen, sondern sonstige Leistungen bilden eine wesentliche Grundlage der Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler.

(3) Rückmeldung über den Leistungsstand

In den allgemeinbildenden Fächern sowie den ganzjährigen Lernfeldern des Teilzeitbereichs erfolgt mindestens nach der Hälfte der Unterrichtszeit und vor den Zeugnissen eine Information der Schüler/-innen über ihren Leistungsstand. Bei halbjährigen Lernfeldern erfolgt die Information der Schüler/-innen so rechtzeitig, dass eine Verbesserung ihrer Leistungen noch möglich ist.

Bei schriftlichen Arbeiten soll eine Korrekturzeit von zwei Wochen nicht überschritten werden. Die Korrektur der schriftlichen Arbeit ist so vorzunehmen, dass der Schüler/die Schülerin die Art der Fehler erkennt, Hinweise für die weitere Arbeit erhält und auf diese Weise gefördert wird. Aus den Korrekturen muss sich für den Schüler/die Schülerin, für Eltern und Ausbilder/innen in die Note ableiten lassen.

Schriftliche Arbeiten müssen nach der Korrektur und Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden. Es reicht keinesfalls aus, nur die Zensuren mitzuteilen; auch ist es nicht zulässig, dass nur ein Ergebnisblatt ohne die dazugehörigen Aufgabenstellungen ausgegeben wird. Sowohl die Schüler als auch die Ausbilder und Eltern haben ein Recht auf umfassende Informationen über evtl. vorhandene Wissenslücken, die ggf. gezielt geschlossen werden können.

(4) Zeugnisse

Eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsschule mit Teilzeitunterricht erhält am Ende des Schuljahres ein Zeugnis, sofern der Besuch der Berufsschule zu diesem Zeitpunkt nicht endet.

Ein Abschlusszeugnis erhält, wer den Bildungsgang erfolgreich besucht hat. Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und in den den Lernbereichen zugeordneten Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist.

Noten in Fächern des bereichsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen. Dies betrifft im Bildungsgang TK die Noten der Fächer Deutsch, Englisch/Spanisch und Religion, die im ersten Ausbildungsjahr erreicht wurden und auf dem Abschlusszeugnis wieder ausgewiesen werden.

Wenn Auszubildende bei der i. S. des BBiG für ihre Abschlussprüfung zuständigen Stelle einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung stellen, gilt für die Befürwortung bzw. Nichtbefürwortung des Antrages die dafür ausschlaggebende Zensur (besser als 2,5 = „gut“) im berufsbezogenen Lernbereich des letzten Jahreszeugnisses des Auszubildenden.